



FRÄULEIN KÖNIG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.01.2018

von FRÄULEIN KÖNIG, Geschäftsführer: Veit Schnetker, Liniestr. 58, 10119 Berlin
(nachfolgend FRÄULEIN KÖNIG genannt)

I. Anwendungsbereich - Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungsverträge, Verträge über die mietweise Überlassung von Gegenständen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters (gleich welcher Art) werden nicht Vertragsbestandteil, sofern FRÄULEIN KÖNIG diesen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich zustimmt.
3. FRÄULEIN KÖNIG erbringt Veranstaltungsleistungen. Es ist FRÄULEIN KÖNIG gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen.

II. Angebot - Sonderbestellungen - Teilnehmerzahl

1. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt mit der Auftragsbestätigung durch FRÄULEIN KÖNIG.
2. FRÄULEIN KÖNIG erstellt alle Angebote auf Grundlage eines hochwertigen Standardsortiments. Sonderbestellungen werden von FRÄULEIN KÖNIG gerne angenommen. Abhängig vom Recherche- und Organisationsaufwand ist FRÄULEIN KÖNIG berechtigt, eine entsprechende Organisationspauschale zu berechnen, welche im Angebot gesondert ausgewiesen wird.
3. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl ergibt sich bereits aus der Bestellung. Spätestens acht Arbeitstage vor der Veranstaltung hat der Besteller die genaue Teilnehmerzahl schriftlich mitzuteilen. Die Angabe ist verbindlich und kann bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in Abstimmung mit FRÄULEIN KÖNIG im Bereich Food-Catering um maximal 5 % der bis acht Tage vor der Veranstaltung angegebenen Personenzahl modifiziert werden, im Bereich Getränke-Catering um maximal 15 %.

III. Mindestumsatz - Korkgeld

1. Bei Veranstaltungen mit selbstzahlenden Gästen kann ein Getränke-Mindestumsatz vereinbart werden. Die Höhe des Mindestumsatzes errechnet sich in Abhängigkeit von Teilnehmerzahl und Veranstaltungsdauer und wird im Angebot konkret ausgewiesen. Änderungen von Teilnehmerzahl oder Veranstaltungsdauer können sich auf die Höhe des Mindestumsatzes auswirken. Sollte der Mindestumsatz in der benannten Höhe nicht erreicht werden, so hat der Kunde die Differenzsumme als Ersatz für den entgangenen Umsatz auszugleichen. Ein Warenausgleich durch FRÄULEIN KÖNIG erfolgt nicht.
2. Der Kunde darf Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. Sponsorware oder nationale Spezialitäten) muss darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In jedem Fall wird eine Service-Gebühr und/oder Korkgeld berechnet. Dies wird im Angebot gesondert ausgewiesen.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise gemäß Auftragsbestätigung auf Grundlage der vom Besteller angegebenen Bestellmengen oder Personenzahlen bzw. auf Grund der nachträglich gemäß § II Abs.2 modifizierten Zahlen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. FRÄULEIN KÖNIG ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, welcher dann bereits bei Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt wird. Hierzu werden individuelle Vereinbarungen in Abhängigkeit vom Auftragsinhalt und -volumen getroffen. Im Falle einer Vorschussvereinbarung kommt der Vertrag nur unter den aufschiebenden Bedingungen der rechtzeitigen Zahlungen des Vorschusses zu Stande. Bei Neukunden und Kunden, die Ihren Sitz im Ausland haben erlaubt sich FRÄULEIN KÖNIG den gesamten Auftrag als Vorschuss abzurechnen. Auch hier erfolgt eine gesonderte Vereinbarung über die konkrete Höhe. In jedem Fall erfolgt noch eine Endabrechnung nach der Durchführung des Auftrages.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dieses Zahlungsziel von 10 Tagen kann bei Vorschussrechnungen unterschritten werden. Längere Zahlungsziele müssen vorab vereinbart werden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Auftragnehmer darf gegen unsere Rechnungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.



FRÄULEIN KÖNIG

V. Sicherheiten

1. FRÄULEIN KÖNIG ist berechtigt, von dem Besteller eine Vorschusszahlung zu fordern. Eine derartige Forderung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Sofern eine Vorschusszahlung verlangt wird, erfolgt die Annahme des Auftrags durch FRÄULEIN KÖNIG unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Zahlung der Vorschusssumme.
2. Aufrechnungsrechte gegen den Rechnungsbetrag stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Kündigt der Besteller den Vertrag, wozu er jederzeit berechtigt ist, so kann FRÄULEIN KÖNIG folgende pauschalierte Abgeltung für die bis zur Kündigung erbrachten Aufwendungen verlangen:
Kündigung bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 10 % des Bestellwertes.
Kündigung bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Bestellwertes.
Kündigung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Bestellwertes.

Entscheidend für die Berechnung der oben genannten Fristen ist der Eingang der unterschriebenen Rücktrittserklärung bei FRÄULEIN KÖNIG. Unabhängig vom Kündigungsdatum werden alle durch die Veranstaltung entstandenen Aufwände und Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber schuldhaft die Ursache zur Vertragsbeendigung durch den Auftragnehmer gesetzt hat (z.B. Zahlungsverzug).

VI. Lieferzeit - Lieferverpflichtung - Haftung

1. Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für jeden Vertragsschluss und jede Vertragsänderung werden die Termine gesondert vereinbart.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FRÄULEIN KÖNIG berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die FRÄULEIN KÖNIG die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, hat FRÄULEIN KÖNIG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Wird auf Grund der Behinderungen die Erbringung der Leistung unmöglich, so sind beide Seiten zum Rücktritt berechtigt. FRÄULEIN KÖNIG hat in diesem Fall Anspruch auf die bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den Leistungen auch die Kosten Dritter gehören, die FRÄULEIN KÖNIG im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
10. Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Firma FRÄULEIN KÖNIG oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

VII. Gesetzliche Vorschriften, behördliche Genehmigungen und Anordnungen

1. Im Sinne von öffentlich rechtlichen Vorschriften ist stets der Auftraggeber der Veranstalter. Dieser hat somit das Einhalten von Ordnungsvorschriften (z. B. wegen Lärmbelästigung) zu gewährleisten.
2. Der Veranstalter hat die für die beabsichtigte Nutzung maßgeblichen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Gesetze über den Jugendschutz in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.



FRÄULEIN KÖNIG

3. Es obliegt ihm, soweit es die persönlichen oder unternehmensspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, die für ihn und sein Unternehmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen, für deren Aufrechterhaltung während der Nutzungsdauer zu sorgen und Anordnungen der Ordnungsbehörden, auch wenn sie nachträglich gemacht werden, zu erfüllen. Der Veranstalter hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen FRÄULEIN KÖNIG rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

VIII. Aufbau und Abbau

1. Für Auf- und Abbauarbeiten ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass die Arbeiten vollständig und gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für die Arbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und unabhängig von den vertraglich festgelegten Auf- und Abbauezeiten - rechtzeitig mit der FRÄULEIN KÖNIG abzustimmen.

IX. Ausstattung

1. Grundsätzlich kann zusätzliche Ausstattung über FRÄULEIN KÖNIG gebucht werden.
2. Versendet FRÄULEIN KÖNIG Waren oder den Mietgegenstand an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware oder der Mietgegenstand dem beauftragten Spediteur übergeben werden. Erfolgt die Versendung direkt durch FRÄULEIN KÖNIG, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge von FRÄULEIN KÖNIG am Bestimmungsort des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.

X. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Mängel spätestens zwei Wochen nach der Leistungserbringung schriftlich anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist der Besteller mit der Mängelanzeige ausgeschlossen. Mündlich hat die Mängelanzeige sofort bei Abnahme der Lieferung zu erfolgen. Erfolgt die Benutzungshandlung ohne förmliche Abnahme, so gilt die Lieferung mit der Benutzungshandlung als mangelfrei.
2. Soweit ein Mangel der Bestellware vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Art und Weise der Nachlieferung liegt im Ermessen von FRÄULEIN KÖNIG.
3. Schlägt die Nachlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. FRÄULEIN KÖNIG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. FRÄULEIN KÖNIG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
6. Soweit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, gilt dies auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebenen Einsparungen. Auch im Übrigen ist in diesen Fällen die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

XI. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § IX vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Nebenabreden

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand ist Berlin, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

XIII. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.